



Abstimmung: Neues Flüchtlingsaufnahme-Gesetz?

Am Dienstag (11. Dezember 2018) stimmt der Sächsische Landtag über eine Änderung des Flüchtlingsaufnahme-Gesetzes ab. Für eine neu geschaffene Gruppe von "Personen mit geringer Bleibeperspektive" ist eine längere Wohnpflicht in Erstaufnahme-Einrichtungen und ein Reiseverbot geplant. Zudem sollen selbst anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte zu einer dreijährigen Wohnsitznahme in der Gemeinde ihres Asylverfahrens verpflichtet werden können. Je nach Gemeinde wird dadurch den betroffenen Asylsuchenden eine Integration in die deutschsprachige Gesellschaft gar nicht erst angeboten.



Created by Adrien Coquet
from Noun Project

24 Monate Erstaufnahme

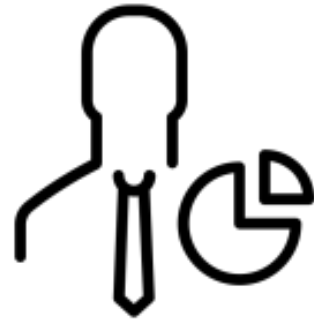
Asylsuchende mit "geringer Bleibeperspektive" sollen nach dem neuen Gesetz verpflichtet werden können, 24 Monate lang in Erstaufnahme-Einrichtungen (EAs) zu wohnen und den Landkreis nicht zu verlassen. (Das kann bedeuten, als schwarzer Mensch zwei Jahre lang nicht legal aus dem Erzgebirgskreis herauszukommen.)

Währenddessen werden Sozialleistungen fast nur als Sachleistungen gewährt, sodass wichtige Zahlungen, wie z.B. für eine Anwält*in, nicht mehr möglich sind.

Zudem herrschen Gewalt und Diskriminierung in den EAs: Während die Gewaltausbrüche im Mai und Juni 2018 in den Dresdener EAs öffentlich wurden, bleiben psychische Gewalt und Gewaltandrohungen meist unbeachtet. Auch besonders Schutzbedürftige wie Gewaltopfer, LGBT oder alte Menschen werden dieser Wohnsituation ausgesetzt. Dies widerspricht teilweise der EU-Aufnahme-Richtlinie.

Die "Maximal"-Wohndauer würde, so die Befürchtung, auch in zahlreichen Fällen ausgeschöpft: Die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren beträgt bereits knappe 11 Monate. Hinzu kommt die Dauer von Klageverfahren.

Die zwei Jahre Wartezeit zu nutzen, um Deutsch zu lernen oder eine Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle zu finden? Das wird Asylsuchenden durch die Isolierung in den EAs deutlich erschwert.



Created by Gregor Cremer
from Noun Project

"Geringe Bleibeperspektive"

Eine "geringe Bleibeperspektive" soll immer dann gegeben sein, wenn Asylsuchende aus einem Land kommen, für das die bundesweite Schutzquote unter 20% liegt. Diese Zahl ist mit Vorsicht zu betrachten:

Zum einen hat die Schutzquote eines Landes kaum etwas mit der **Erfolgschance einer Einzelperson** zu tun. Es ist ja gerade der Clou am Asylverfahren, dass bis zur Anhörung die Fluchtgründe - und damit die Erfolgchancen - noch nicht eingeschätzt werden können. So kann etwa einer homosexuellen Algerier*in nicht dieselbe "Bleibeperspektive" zugeteilt werden wie einer heterosexuellen Algerier*in.

Hinzu kommt, dass das Konzept Zahlen aus der Vergangenheit **in die Zukunft prognostiziert**. Aber: Je instabiler ein Land, desto unterschiedlicher sind auch die Fluchtgründe derjenigen, die das Land verlassen - selbst wenn die Flucht nur wenige Monate auseinanderliegt. Wie regelmäßig das Innenministerium überprüfen muss, ob die Schutzquote noch unter 20% liegt, regelt das Gesetz nicht.

Und auch wenn man all diese Kritik beiseite lässt, wird die Schutzquote schlicht falsch berechnet: Es soll die allgemeine, nicht jedoch die bereinigte Schutzquote des BAMF verwendet werden (mehr über den Unterschied [hier](#)).

Skandale durch Abschiebungen



Created by Lorie Shaull
from Noun Project

Trennung von Ehefrau

Im September wurde in Zwickau ein tunesischer Mann durch Abschiebung von seiner Ehefrau mit deutschem Pass getrennt.

Das Innenministerium erklärte nach einer Kleinen Anfrage von Juliane Nagel, dass der Mann erst von Tunesien aus das Visumsverfahren nachholen müsse. Die Ausländerbehörde Zwickau hätte jedoch von einer Klausel Gebrauch machen können, von dieser Bedingung wegen Unzumutbarkeit abzusehen:

Ehe und Familie sind durch Art. 6 GG besonders geschützt und werden, wenn es um Deutsche geht, auch stets von konservativer Seite hochgehalten.

Herr E.

Herr E. aus dem Landkreis Nordsachsen leidet an HIV und Leberzirrhose. Weil er nur "normale" ärztliche Unterlagen vorlegte und keine spezielle Bescheinigung nach Â§ 60a AufenthG, wurde seine Reisefähigkeit nicht vom Amtsarzt untersucht.

Er wurde nach Georgien abgeschoben, obwohl dort laut dem BAMF antiretrovirale Medikamente nur von Hilfsorganisationen ausgegeben werden.

Frau G.

Frau G. wurde direkt im Anschluss an ihre Dialyse aus dem St.-Georg-Krankenhaus in Leipzig abgeschoben. Wegen ihrer geistigen Behinderung lief ein Verfahren auf Vormundschaft, zudem sollte die Spende einer Niere durch die Mutter vorbereitet werden.

Beide Verfahren wurden von der Ausländerbehörde nicht abgewartet. Begründet wird dies damit, dass auch Frau G. nicht die erforderlichen medizinischen Unterlagen eingereicht habe.



Created by Karla Design
from Noun Project

Abschiebeknast in Dresden

Im Frühjahr 2019 soll der neue Abschiebeknast in der Hamburger Straße in Betrieb genommen werden. Diese Entscheidung trafen CDU, SPD und AfD Ende Juni im Sächsischen Landtag. Die Linksfraktion wendet sich gegen das Instrument der Abschiebehaft, das unverhältnismäßig das Grundrecht auf Freiheit beschränkt.

Die Lebensbedingungen in der Abschiebehaft entsprechen viel mehr dem Strafvollzug als einem normalen Leben - obwohl es sich um Unschuldige handelt. So wurde als Minimum für den täglichen "Freigang" lediglich eine Stunde garantiert. Der Zugang zu WLAN und somit zu wichtigen Quellen für Informationen und Unterhaltung in verschiedenen Sprachen ist nicht vorgesehen. Die Gesundheitsversorgung wird auf Akutbehandlungen ohne freie Arztwahl beschränkt.

Dabei macht Abschiebehaft die Betroffenen krank: 90 % der Befragten einer Studie des Jesuitenflüchtlingsdienstes gaben an, an psychischen Belastungen zu leiden. Es kommt immer wieder zu Suizid und Selbstverletzungen, auch in Sachsen.

Die Abschiebehaft wird zudem häufig nicht gesetzeskonform angewandt: In der Vergangenheit wurden zwischen 85 -90 % der Haftbeschlüsse von Amtsgerichten, die beim Bundesgerichtshof zur ÄoBerprüfung vorlagen, als fehlerhaft bewertet.

Deshalb gründet sich aktuell eine Unterstützungsgruppe für die Betroffenen in Dresden. Ziel ist die Beratung direkt in der Hamburger Straße. Wer hier tatkräftige oder finanzielle Starthilfe leisten möchte, wende sich gerne an: kontakt@abschiebehaftkontaktgruppe.de

mehr Infos